

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2276.5

## Landtauschgeschäfte Göbli: Vorverträge zum Abschluss von Tauschverträgen mit der Korporation und der Wasserwerke Zug AG; Genehmigung

**Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 27. Januar 2014**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss § 13 sowie § 20 GSO folgenden Bericht:

### 1. Ausgangslage

Ich verweise auf den ursprünglichen Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2276 vom 17. September 2013, dem Bericht und Antrag der BPK Nr. 2276.1 der gemeinsamen Sitzung (von GPK und BPK) vom 28. Oktober 2013, dem entsprechenden ebenfalls ursprünglichen 19-seitigen Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission GPK Nr. 2276.2, gleichfalls vom 28. Oktober 2013, sowie dem aktuellen, zweiten Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. Dezember 2013, dem erneuten Bericht der BPK Nr. 2276.4 vom 14. Januar 2014 mit zwei aufschlussreichen Beilagen. Ebenfalls sei auf das im Extranet abgelegte Protokoll 1/2014 der GPK-Sitzung vom 27. Januar 2014, zu diesem Traktandum mit zahlreichen Antworten zu vielen Detailfragen, welche den Mitgliedern des GGR zugänglich sind, hingewiesen.

Ebenfalls verweise ich auf die diversen Dokumente Nr. 2260 ff bezüglich der Zonenplanänderung im Göbli, welche bereits in 2. Lesung durch den GGR verabschiedet wurde.

Der Vollständigkeit halber verweise ich noch auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 852.13 vom 12. November 2013. Dabei geht es um die in diese Vorlage integrierte Fassung der Ablösung des Nutzungsrechts der Gartenbau Landtwing AG und die Genehmigung dieser Vereinbarung. Nebenbei sei noch auf die Problematik des Standortes (des neu geplanten) Oekihofs, die Interpellation der SVP-Fraktion vom 3. Juni 2013 „Plan- und konzeptlos in die Energiezukunft – oder werden gedankenlos mögliche Synergien für den städtischen Steuerzahler verpasst?“ und der entsprechenden Interpellationsantwort des Stadtrates Nr. 2277 vom 17. September 2013 hingewiesen. Im Grossen Gemeinderat fand die erste Debatte zu diesem Geschäft am 29. Oktober 2013, Sitzung Nr. 11, Traktandum Nr. 9, statt.

## **2. Ablauf der Kommissionsarbeit**

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Stadtrat Dr. Karl Kobelt, Vorsteher Finanzdepartement, Hans Petermann, Leiter Immobilien, Kristina Bussmann, Leiterin Portfoliomanagement Immobilien, und Andreas Rupp, Finanzsekretär. Auf die Vorlage wird eingetreten.

## **3. Erläuterungen der Vorlage**

Stadtrat Dr. Karl Kobelt erläutert und kommentiert die Vorlage (v.a die Ergänzungen). Er hält erneut fest, dass es einer grossen Notwendigkeit für die Stadt Zug entspricht, die beiden Landtauschgeschäfte abzuschliessen, braucht die Stadt doch Land, um die Infrastruktur am Standort der Entwicklungen sicherzustellen. Als Beispiel wird der Masterplan V-Zug erwähnt, der zeigt, dass der Brennpunkt der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Zug ist, Land, welches für die Stadt von uneingeschränkt grosser strategischer Bedeutung ist, zu erwerben. Es handelt sich um den Erwerb von (strategischen) Landreserven (z. B. für einen neuen Ökihof). WWZ und Korporation sind sehr gute Partner, die selber beim Service-Public Leistungen erbringen und daher selber ein Interesse haben, die Infrastruktur der Stadt Zug zu entwickeln. Es fliesst kein Geld, was der momentanen Finanzlage der Stadt Zug sehr entgegenkommt. Die Vorlage an sich erläutert Dr. Kobelt mit einer Beamer-Präsentation. Die BPK hat der ergänzten Vorlage bereits mit 7:3 Stimmen zugestimmt. Als GPK-Präsident weise ich hier zudem auf die auf Seite 2 des BPK-Berichtes 2276.3, Aufstellung der Tauschobjekte Chamerstrasse 68d/e (Ziff. A) sowie Arbach Baar GS 1214 (Ziff. B) und Tauschobjekt Arbach Baar GS 1214 (Ziff. C) mit dem diesbezüglichen Fazit der Nachverhandlungen des Stadtrates hin.

## **4. Beratung**

Die Beratung ist engagiert und offen. Es werden zahlreiche Fragen an die Verwaltung gestellt, welche im GPK - Protokoll detailliert festgehalten sind. Für das erste Tauschgeschäft mit der Korporation Zug verweise ich hiermit vor allem auf den Inhalt des ersten GPK-Berichtes Nr. 2276.2 (i.e. auf die Pkt 4.1. und 4.2.). Die entsprechenden Details sind soweit unverändert. Im zweiten Bericht des Stadtrates liegt das Schwergewicht der Anträge auf dem Geschäft mit der WWZ AG (ab Pkt 4.: Landtauschgeschäft mit der WWZ). Deshalb drehte sich die Beratung der GPK naturgemäss vor allem um diese Details des WWZ Tauschgeschäftes. Zahlreiche rechtliche Haken und Ösen müssen beachtet werden, damit alles korrekt verzahnt werden kann. Es zeigte sich schon bald, dass die Meinungen zwischen der GPK und dem Stadtrat unterschiedlich sind, was sich dann am Schluss im ablehnenden Abstimmungsresultat widerspiegelte.

Die Verknüpfung der beiden Vorverträge wurde jedenfalls wunschgemäss nochmals verhandelt und ist jetzt aufgehoben, dies wurde begrüsst.

Weitere Änderungen betreffend das umstrittene Tauschgeschäft Chamerstrasse 68 d/e: Eine 20-jährige Rückmiete zugunsten der Stadt Zug. Bestehende Mietverträge werden zu Untermietverträgen abgeschlossen - zu genau gleichen Konditionen - wobei die Stadt Zug weiterhin Bewirtschafterin der Liegenschaft bleibt. Weiter erhält die Stadt ein unlimitiertes Rückkaufrecht (Vorkaufsrecht) für 20 Jahre, was als gar kurz beurteilt wurde. Zudem wurde der Eintrag der Rückmiete und dem Vorkaufsrecht im Grundbuch als zusätzliches Verhandlungsergebnis erreicht.

Weitere Themen der Beratung drehten sich um das Tauschobjekt Arbach Baar, GS 1214, der Entschädigung für den Verzicht auf das Nutzungsrecht - wobei eine Entschädigung nur dann fällig wird, wenn das Tauschgeschäft mit der WWZ AG vollzogen wird. Fragen stellten sich der GPK zudem zum noch offenen Verkauf der Fernheizung Altstadt an die WWZ AG, und dem Vertrag mit den Tennisclub der bis 2025 fest abgeschlossen bleibt. In der Diskussion wurde noch erwähnt, dass die Flächenzahlen von GS 1763 nicht ganz stimmen, sind doch auf dem Plan 18'684 m<sup>2</sup> eingetragen und im Vertrag sind es dann 18'868 m<sup>2</sup>.

#### 4.1. Zur Zufahrt des GS 4784 (BBB), defacto vorgesehener Standort des „neuen Ökihofes“

G2276.3, Beilage 3: Vertrag mit WWZ zu Seite 5; Ein Mitglied stellt fest, dass es auf dem WWZ-Grundstück ein Fahrweg-Recht (vom 6. November 2009) zugunsten des Grundstücks der Korporation gibt. Also besteht mit dem Kauf des Grundstücks der Korporation das Recht, hier „durchzufahren“. Das Grundstück der Korporation beinhaltet 5'477 m<sup>2</sup>. Laut Stadtrat braucht es für den Ökihof 5 - 6'000 m<sup>2</sup>. Also genüge das doch. Die WWZ sei sicher interessiert, dass nicht quer durchs ihr Land, sondern am südlichen Rand entlang gefahren wird. Demnach müsste hier ein neuer Weg geschaffen werden. Der Präsident findet diese Annahmen relativ gewagt. Mit einem Velo, ausnahmsweise für die Versorgung, darf sicher auf den Tennisplatz gefahren werden, so sei das zu verstehen. Es sei daran erinnert, dass östlich die Industriestrasse nach Norden verlängert wird. (Tangente Zug Baar TZB). Da sind doch bereits Diskussionen mit dem Kanton bezüglich Erschliessung des Grundstücks GS 4784 geführt worden. Und es gibt ein Verkehrsregime für den geplanten Ökihof, welches bereits mit Kanton abgesprochen ist. Zumindest müsste das rechtlich ganz genau abgeklärt werden. Zudem darf auch nicht einfach so die Ein- und Ausfahrt auf diese neue Strasse geplant werden. Das ist auch nicht ganz einfach zu regeln. Es müsste also wesentlich mehr Land zur Verfügung stehen, damit um den Ökihof gefahren werden kann.

Der Stadtrat geht davon aus, dass das Fahr- und Wegrecht ja nicht mehr zu beurteilen ist, wenn der Stadt Zug das Land der WWZ (GS 1763) gehört. Wenn sie aber das Gebiet nicht erwerben kann, ist das tatsächlich ein (wichtiges) Thema. Die Verwaltung nimmt diese aufgetauchten Fragen zur Klärung entgegen:

Am 12. Februar 2014 wird vom Portfoliomanagement Immobilien dazu dem GPK-Präsidenten schriftlich folgendes mit:

*Zitat: „...Informationen zum Fuss- und Fahrwegrecht auf der Parzelle GS 1763 der WWZ, welche an der GPK (-Sitzung) diskutiert wurde: Die Fuss- und Fahrwegrechte gelten nur für den heute bestehenden Neufeldweg mit der aktuellen Nutzung Tennisplätze/Landwirtschaft. Bei einer Zweckänderung (neue Nutzung durch Ökihof) und/oder wenn der Weg angepasst werden müsste, was zweifelslos bei einer Erschliessung für einen Ökihof der Fall wäre, ist das Fuss- und Fahrwegrecht nutzlos.“*

Fazit aus Sicht des GPK-Präsidenten ist, dass somit die Erschliessung GS 4784 (BBB) mit Fahrzeugen (für einen Oekihof sowieso) kaum möglich ist, wenn das Geschäft mit der WWZ abgelehnt werden sollte. Der Transparenz halber muss das hier, ausserhalb der Beratung, hervorgehoben und erwähnt werden. Der Stadtrat müsste in diesem Falle mit der WWZ in neue Verhandlungen über eine Zu- und Wegfahrtsmöglichkeit treten.

#### 4.2 Exkurs zum Tennisplatz:

Die 10'009 m<sup>2</sup> GS 3674 betreffen rund 2/3 der Tauschfläche der Korporation Zug. Der Anteil der Tennisplätze auf dem Grundstück GS 1763 der WWZ beläuft sich zusätzlich auf 2'900 m<sup>2</sup>. Grösse der gesamten Tennisanlage beträgt also 12'909 m<sup>2</sup>. Der Tauschwert der Gesamtanlage somit CHF 7,745'400.--. Das ist gerade heute für eine Stadt Zug in ihrer heutigen finanziellen Lage eine grosse Zukunftsinvestition.

Allerdings, muss darauf hingewiesen werden, dass wie für die übrigen Flächen, auch für die Tennisanlage, einem Teil des Tauschobjekts der Korporation, der Mischpreis von CHF 600 pro m<sup>2</sup> gilt. Mischpreis heisst, dass es Arealbereiche gibt, die eigentlich einen höheren Preis rechtfertigen würden und andere Bereiche die eigentlich tiefer zu bewerten wären. Aus diesem Grund macht die Aufteilung des Tauschpreises auf die verschiedenen Arealbereiche nach Meinung der Verwaltung wenig Sinn. Ausserdem erwirbt die Stadt Zug das gesamte Land als strategische OelB-Landreserve unabhängig davon, was heute für eine Nutzung darauf steht. Weitere Details zur Berechnung des Mischpreises von CHF 600/m<sup>2</sup> findet man in der GGR-Vorlage Nr. 2276 auf den Seiten 10/11.

#### 4.3. Zusammenstellung Tauschwerte :

##### 4.3.1. - mit der Korporation Zug:

1. Der Korporations-Anteil des Tennisanlage beträgt also 10'009 m<sup>2</sup> (GS 3674, AAA) = CHF 6,0054 Mio.
2. Südlicher Teil, für den geplanten "Oekihof" oder andere OelB 5'477 qm (GS 4784, BBB) = CHF 3,2862 Mio.
3. die Anfahrt im Süden GS 3638 (CCC/DDD) ca. 1'858 qm = CHF 1,114'800 Mio. und GS 4784 (EEE) 2600 qm = Fr. 1,56 Mio.

Wir tauschen also den Hauptteil der Tennisanlage (AAA) für ca. CHF 6,0 Mio., das Areal für den geplanten Oekihof (BBB) oder andere OelB (CCC/DDD) im Wert von Fr. 3,3 Mio. + 1,1 Mio. also 4,4 Mio. (36,6%) und das nicht zusammenhängende Rest-Areal EEE, links, an der verlängerten Industriestrasse für 1,6 Mio. (13,4% der Summe), Total des Tauschgeschäftes CHF 12 Mio. bzw. (11,966'400.- Fr.)

(Vorlage 2276, Beilagen 3 und 6, farbige Pläne und 2276.3 Beilage 2 Seite 17)

#### 4.3.2. - mit der WWZ AG

Die Zusammenstellung der Tauschwerte der WWZ AG besteht lediglich aus zwei Teilen, den kleinen Anteil an der Tennisanlage mit 2'900 m<sup>2</sup> und dem zusammenhängenden Rest mit 15'784 m<sup>2</sup>, total 18'684 m<sup>2</sup> im Gesamtwert von CHF 8'865'870.-

#### 4.4. Abstimmungsmodus – zum Splitting – zwei Beschlüsse:

Auf Seite 7 der Vorlage 2276.3 sind die 8 Anträge des Stadtrats zu finden . Der Präsident schlägt vor, einzeln Stellung zu beziehen. Ein Mitglied fände es richtig, wenn ein Splitting gemacht würde, aber im Antrag und Beschlussesentwurf ist leider alles zusammen. Der anwesende Stadtrat hält fest, dass der Antrag so formuliert ist, dass die einzelnen Geschäfte bewilligt werden können - oder eben nicht. Der Stadtrat beantragt uns, allen Geschäfte zuzustimmen.

Es wird in der GPK beantragt, 2 separate Beschlüsse zu verfassen. Wenn nur ein Beschlussesentwurf besteht, fragt sich, wie dann in der Schlussabstimmung gestimmt werden muss, wenn man bei einem Geschäft dafür, beim anderen aber dagegen ist. Wenn ein Geschäft angenommen wird und das andere nicht, sagt die Mehrheit in der Schlussabstimmung, dass das eine angenommen und das andere abgelehnt wurde. Dadurch wird möglicherweise zu beiden Geschäften in der Schlussabstimmung "Nein" gesagt, obwohl man bei beiden ein "Ja" eingeben wollte. Schliesslich verlangten sowohl BPK wie auch GPK vom Stadtrat zwei Vorlagen, nur liegen im Moment nicht zwei Beschlussesentwürfe vor. In der Schlussabstimmung besteht die Gefahr, dass sich eine Kumulation von Nein-Stimmen gibt, weil nicht gesplittet wurde. Der Stadtrat tut gut daran, aufzuteilen, damit er zwei "Ja" erhält. Jetzt erhält er vielleicht ein "Nein", auch wenn jemand zweimal Ja meint.

Der Präsident wird somit alle sieben Anträge (ohne den Antrag einzutreten) zur Diskussion stellen, was die GPK auch so stillschweigend akzeptiert.

Der Stadtrat hat den Vorschlag für ein Splitting ernst genommen und die Voraussetzungen dazu geschaffen, indem in den Vorverträgen beide Geschäfte nicht mehr miteinander verknüpft sind. Aber der Stadtrat ist nach wie vor der Auffassung, dass beide Geschäfte befürwortet werden sollen. Offenbar braucht es einen neuen Beschlussesentwurf. Es muss also je einen Beschlussesentwurf für das Geschäft mit der Korporation und einen für das Geschäft der WWZ AG vorliegen.

4.5. Die detaillierten Abstimmungsergebnisse (Eintreten ist unbestritten):

1. Der Vorvertrag zum Landtauschgeschäft Göbli mit der Korporation Zug wird mit 4:2 Stimmen bei 1 Ausstand gutgeheissen. **Der Tauschwert beträgt gesamthaft CHF 11'966'400.-**
2. Der Vorvertrag Landtauschgeschäft Göbli mit der WWZ AG betr. Grundstück 1763 wird mit 1:6 Stimmen abgelehnt. **Der Tauschwert beträgt gesamthaft CHF 8'865'870.-**
3. Der Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Korporation wird mit 4:2 Stimmen bei 1 Ausstand gutgeheissen
4. Der Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der WWZ AG wird mit 1:6 Stimmen abgelehnt.
5. Der Antrag des Stadtrates betr. Grundbuch Baar, Verpflichtungskredit CHF 50'000.-- wird mit 1:6 Stimmen abgelehnt
6. Der Antrag des Stadtrats betr. Ablösung 1214 für CHF 75'000.-- wird mit 1:6 Stimmen abgelehnt
7. Der Antrag des Stadtrates betr. Verträge Grundbuch wird mit 1:6 Stimmen abgelehnt

Es wird somit beantragt, definitiv 2 Beschlussesentwürfe zu erarbeiten.

Der Antrag für zwei Beschlussesentwürfe (Geschäft WWZ und Geschäft Korporation) wird durch die GPK mit 7:0 Stimmen einstimmig beschlossen. Dies ist auch ein Antrag an den GGR. Der Präsident wird die beiden definitiven Beschlussesentwürfe mit dem Stadtschreiber vorbereiten und das Resultat dem GPK Bericht beilegen.

## 5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrats 2276.3 vom 17. Dezember 2013 empfiehlt die GPK die Vorlage zu splitten und zwei Beschlussesentwürfe dem GGR zu unterbreiten

- 5.1 Alle Verträge für das Tauschgeschäft mit der Korporation Zug werden mit **4:2 befürwortet.**
- 5.2 Alle Verträge für das Tauschgeschäft mit der WWZ AG werden mit 1:6 abgelehnt.

## 6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage sei einzutreten, und
- dem gesamten Tauschgeschäft mit der Korporation Zug sei zuzustimmen,
- das gesamte Tauschgeschäft mit der WWZ AG sei abzulehnen, und
- es sei an der GGR-Sitzung vom 25. Februar 2014 über die diesem GPK-Bericht beigefügten Beschlussesentwürfe zu befinden.

Zug, 13. Februar 2014

Für die Geschäftsprüfungskommission  
Philip C. Brunner, Präsident

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.  
betreffend Landtauschgeschäft Göbli: Vorvertrag zum Abschluss eines Tauschvertrags mit  
der Korporation Zug; Genehmigung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2276 vom 17. September 2013 und Nr. 2276.3 vom 17. Dezember 2013:

1. Der Vorvertrag im Zusammenhang mit dem Landtauschgeschäft Göbli zwischen der Stadt Zug und der Korporationsgemeinde Zug mit einem Tauschpreis von CHF 11'966'400.00 wird genehmigt. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Vorvertrag zu unterzeichnen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, zu gegebener Zeit den Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Korporationsgemeinde Zug abzuschliessen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos  
Präsident

Arthur Cantieni  
Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist:

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.  
betreffend Landtauschgeschäft Göbli: Vorvertrag zum Abschluss eines Tauschvertrags mit  
der Wasserwerke Zug AG; Genehmigung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2276 vom 17. September 2013 und Nr. 2276.3 vom 17. Dezember 2013:

1. Der Vorvertrag im Zusammenhang mit dem Landtauschgeschäft Göbli zwischen der Stadt Zug und der Wasserwerke Zug AG mit einem Tauschpreis von CHF 8'056'270.00 wird genehmigt. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Vorvertrag zu unterzeichnen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, zu gegebener Zeit den Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Wasserwerke Zug AG abzuschliessen.
3. a) Für den Kauf von GS 1264, Grundbuch Baar, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 50'000.00 zulasten der Bilanz, Rückstellungen-Konto 2085.01, Wohnungsbau/Landerwerb, bewilligt.  
b) Für die Ablösung des auf GS 1214, Grundbuch Baar, lastenden Nutzungsrechts wird ein Verpflichtungskredit von CHF 75'000.00, zulasten der Bilanz, Rückstellungen-Konto 2085.01, Wohnungsbau/Landerwerb, bewilligt.  
c) Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.
4. Der Rechtsdienst der Stadt Zug wird - vorbehältlich der Zuständigkeit der Gemeindekanzlei Baar - beauftragt, die Verträge öffentlich zu beurkunden.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos  
Präsident

Arthur Cantieni  
Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: